

## **Dürfen Kinder die Corona-Schnelltests in der Schule unter Aufsicht selber durchführen, obwohl die Hersteller folgende Einstufung vorgenommen haben?**

H317 Kann allergische Hautreizungen verursachen,  
H319 Verursacht schwere Augenreizungen,  
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung,

P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden,  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden,  
P280 Schutzhandschuhe/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen,  
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -Ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/  
ärztliche Hilfe hinzuziehen,  
P337 + P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/  
ärztliche Hilfe hinzuziehen,  
P362 + P364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem  
Tragen waschen,

1. Ein Risiko für die Kinder ergibt sich bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, hier Benutzung des Corona-Schnelltestes, aus zwei Gesichtspunkten: Die gefährliche Eigenschaft des Gefahrstoffes (Einstufung) und die Wahrscheinlichkeit des Wirksamwerdens aufgrund der verwendeten Mengen und der Verwendungsbedingungen. Auf die Pufferlösung im Schnelltest bezogen bedeutet das, dass dieser zwar eine (nicht besonders hohe) Gefahr innewohnt (H317, H319, H412), dass aber auf Grund der geringen Menge nur ein geringes Risiko besteht, das auch Kindern zugemutet werden kann.
2. Die GHS-Einstufungen in den Sicherheitsdatenblättern sind darauf abgestimmt, dass Beschäftigte mit relevanten Mengen des Stoffes über einen längeren Zeitraum entsprechende Tätigkeiten durchführen, bei denen sie auf Grund der verwendeten Mengen und der Verarbeitungsbedingungen relevante Mengen des Stoffes aufnehmen können. So kann eine hautsensibilisierende Wirkung eines Inhaltsstoffes der Pufferlösung nicht wirksam werden, wenn das Röhrchen kurze Zeit geöffnet wird. Selbst wenn man dabei mal einen Tropfen auf die Haut bekommt, wird dies nicht zu einer Sensibilisierung führen, wenn man sofort die Hände wäscht.
3. Man kann die Gefahr ungefähr vergleichen mit der Gefahr bei der Anwendung von Handspülmitteln. Diese enthalten auch gefährliche Stoffe, aber auf Grund der geringen Mengen besteht nur ein geringes Risiko eines Körperschadens.
4. Auch die in dem Sicherheitsdatenblatt angegebenen Schutzmaßnahmen – P-Sätze - beziehen sich auf die Verwendung größerer Mengen des Stoffes und sind für die geringen Mengen im Schnelltest nicht relevant. Ein Schutzhandschuh ist nicht erforderlich.

Bei falscher Anwendung (z.B. wenn der Tupfer zuerst in die Pufferlösung getaucht und anschließend in die Nase geführt wird oder durch unsachgemäßen Umgang Tropfen in das Auge kommen) gelten die Regeln der Ersten Hilfe, siehe „So helfen Sie richtig“ (DGUV Information 204-008 „Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder“ (Link: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/2769>))

Beachten Sie auf jeden Fall die Herstellerangaben.

- Betroffene Körperstellen mit fließendem, handwarmen Wasser gründlich spülen.
- Halten Sie mit Unterstützung einer zweiten Person das betroffene Auge auf. Das gesunde Auge muss geschützt werden bzw. bleiben. Spülen das betroffene Auge gründlich mit fließendem Wasser (Nutzen Sie hierzu ggf. die Augendusche in den naturwissenschaftlichen Fachräumen).

- Kontaktieren bzw. informieren Sie die Eltern, bei Augenkontakt sollte ein Augenarzt bzw. eine Augenärztin aufgesucht werden.
- Durch die beaufsichtigte Durchführung sind diese Fälle allerdings sehr unwahrscheinlich.